

15.09.95**Vorschlag**
des Ständigen Beirats

Neufassung der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates

Die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates vom 15. Juli 1977 - BR-Drucksache 306/77 (Beschluß) -, zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. Dezember 1990 - BR-Drucksache 89/90 (Beschluß) - werden wie folgt neu gefaßt:

I. Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates**§ 1**

(1) Die Mitglieder des Bundesrates erhalten außer der Fahrkostenerstattung eine Kostenpauschale zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten nach diesen Bestimmungen, wenn sie in Bonn teilnehmen:

- a) an einer Sitzung des Bundesrates, jedoch bei jeder Sitzung nur so viele Vertreter eines Landes, als das Land Stimmen hat (Artikel 51 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes); diese Einschränkung gilt nicht für Schriftführer und Berichterstatter (§§ 10, 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates- GO BR -);
- b) als Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 GO BR) an Sitzungen des Präsidiums, als Mitglied des Ständigen Beirates (§ 9 Abs. 1 GO BR) an Sitzungen des Ständigen Beirates;
- c) an einer Sitzung eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1 GO BR) oder eines Unterausschusses (§ 39 Abs. 4 GO BR), jedoch jeweils nur ein Vertreter jedes Landes. Diese Einschränkung gilt auch für das Land, das den Vorsitzenden stellt; sie gilt nicht für Berichterstatter, die von einem Unterausschuß für eine

Ausschußsitzung bestellt werden oder für Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in den durch die Geschäftsordnung des Bundesrates genannten Fällen. § 12 bleibt im übrigen unberührt;

- d) an einer Sitzung eines Ausschusses des Bundesrates, dem sie selbst nicht angehören, sofern sie durch Beschluß ihres Ausschusses zum Zwecke der Koordinierung hierfür namentlich benannt wurden;
- e) an einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses (Artikel 53a des Grundgesetzes);
- f) an einer Sitzung des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder eines von ihm eingesetzten Unterausschusses;
- g) an einer Sitzung der vom Bundesrat eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Wahl der Bundesverfassungsrichter;
- h) an Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse auf Beschluß des Bundesrates oder des Vermittlungsausschusses;
- i) an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Angelegenheiten der Europäischen Union auf der Grundlage des Artikels 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Bundesanzeiger S. 10425) in der jeweils geltenden Fassung;
- j) an anderen Sitzungen, Besprechungen oder Veranstaltungen, sofern sie der Bundesrat damit beauftragt oder der Präsident ihrer Teilnahme zugestimmt hat.

(2) Die Kostenpauschale und Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen erhalten auch

- a) der Präsident für Reisen nach Bonn in Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 des Grundgesetzes;

- b) die Mitglieder des Bundesrates für Reisen nach Bonn im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten (Dienstreisen).

(3) Die Kostenpauschale wird auch gewährt für die zur An- und Abreise notwendigen Tage sowie für Tage, die zwischen zwei Sitzungstagen liegen (Überbrückungstage), mit folgender Maßgabe:

- a) Mitglieder des Bundesrates, deren Dienstsitz bis zu 200 Bahnkilometer vom Ziel der Reise entfernt liegt, haben Anspruch auf jeweils die Hälfte der Kostenpauschale für den An- und Abreisetag und auf die Kostenpauschale für einen Überbrückungstag;
- b) Mitglieder des Bundesrates, deren Dienstsitz mehr als 200 Bahnkilometer vom Ziel der Reise entfernt liegt, haben Anspruch auf je eine volle Kostenpauschale für den An- und Abreisetag und auf die Kostenpauschale für bis zu zwei Überbrückungstage.

Darüber hinaus wird für An- und Abreisetage sowie für Überbrückungstage keine Kostenpauschale gewährt.

- (4) Die Kostenpauschale beträgt 80,- Deutsche Mark und wird als Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Für Inlandsreisen nach anderen Geschäftsorten als Bonn aus den in Absatz 1 und 2 genannten Anlässen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Reisekosten der jeweils höchsten Stufe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 2

Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste (§ 16 und § 37 Abs. 3 GO BR) oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen.

§ 3

Die Kostenpauschale wird nur gewährt, soweit das Mitglied des Bundesrates für denselben Tag nicht ein Tage- oder Sitzungsgeld oder eine sonstige Entschädigung aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezieht; entsprechende Belege sind beizufügen.

§ 4

Der Präsident erhält außer der Kostenpauschale nach diesen Bestimmungen eine Amtsaufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,- Deutsche Mark, die monatlich im voraus zu zahlen ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Bundesrates haben nach Maßgabe des Artikels 8 § 4 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2545) das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft. Benutzen sie innerhalb des Bundesgebietes Linienflugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundesrates die Erstattung von Fahrkosten der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, soweit die Kosten für die Benutzung von Linienflugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 6

(1) Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Tagegeld und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe der Auslandsreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fahrkosten 1. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. § 10 Abs. 3 und § 12 des

Bundesreisekostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154), werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt.

(2) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Linienflugzeugen und Schlafwagen gegen Nachweis erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

II. Reisekosten für sonstige Personen

§ 7

(1) Personen, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu, wenn sie teilnehmen:

- a) an einer Sitzung eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1 GO BR) oder eines Unterausschusses (§ 39 Abs. 4 GO BR), jedoch jeweils nur ein Vertreter jedes Landes. Diese Einschränkung gilt auch für das Land, das den Vorsitzenden stellt; sie gilt nicht für Vertreter eines Landes, die von einem Unterausschuß für eine Ausschußsitzung bestellt werden oder für Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in den durch die Geschäftsordnung des Bundesrates genannten Fällen. § 12 bleibt im übrigen unberührt;
- b) an einer Sitzung eines Ausschusses des Bundesrates, dem sie selbst nicht angehören, sofern sie durch Beschluß ihres Ausschusses zum Zwecke der Koordinierung hierfür namentlich benannt wurden;
- c) an Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse auf Beschluß des Bundesrates;
- d) an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe i. Dies gilt auch für jeweils eine Begleitperson eines Mitglieds des Bundesrates, wenn diese an einer

Sitzung, Besprechung oder Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe i teilnimmt.

(2) Das gleiche gilt für Reisen im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste (§ 37 Abs. 3 GO BR) oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen.

(4) Mitglieder des Ständigen Beirats, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten für Reisen aus den in Absatz 1 und 2 sowie § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Anlässen und für die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Beirats Kostenerstattung entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Bundesrates.

(5) Für den Direktor des Bundesrates gilt bei Auslandsdienstreisen § 6 Abs. 1 entsprechend.

(6) § 3 gilt in den Fällen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8

(1) Bei Reisen eines Mitgliedes des Bundesrates gemäß § 1 Abs. 1 und 2 erhält sein Kraftfahrer eine Reisekostenpauschale. Er erhält sie auch dann, wenn das Mitglied öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sein Kraftwagen ihm aber am Ziel der Reise zur Verfügung stehen muß.

(2) Der Kraftfahrer erhält die Reisekostenpauschale für die Tage seiner Anwesenheit am Ziel der Reise des Mitgliedes des Bundesrates, höchstens jedoch für die Dauer von dessen Anspruch auf die Kostenpauschale. In entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 erhält der Kraftfahrer darüber hinaus die Reisekostenpauschale für die zur An- und Abreise notwendigen Tage.

(3) Wird dem Mitglied auf Grund des § 3 die Kostenpauschale nicht gewährt, so erhält der Kraftfahrer trotzdem die Reisekostenpauschale, falls er selbst für diesen

Tag keine Reisekosten oder sonstige Entschädigung aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezieht.

(4) Diese Bestimmungen finden für Sitzungen in Bonn keine Anwendung auf Kraftfahrer, deren Wohnsitz oder Dienstort Bonn ist.

(5) Die Reisekostenpauschale beträgt bei Reisen im Inland 40,- Deutsche Mark.

(6) Bei Inlandsreisen nach § 1 Abs. 5 und Auslandsdienstreisen eines Mitglieds des Bundesrates erhält der Kraftfahrer Tagegeld und Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe A des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Ausführungsbestimmungen hierzu. § 10 Abs. 3 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt.

(7) Die Kraftfahrer der in § 7 genannten Personen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu abgefunden.

§ 9

Sachverständige oder andere Personen, die von einem Ausschuß oder einem anderen Gremium des Bundesrates in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gehört werden, erhalten eine Entschädigung nach Richtlinien, die vom Präsidenten des Bundesrates erlassen werden.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 10

(1) Die Kostenpauschalen für Mitglieder des Bundesrates, des Ständigen Beirates und für die Kraftfahrer der genannten Personen werden unmittelbar von der Reisekostenstelle im Sekretariat des Bundesrates ausgezahlt. Die sonstigen nach

§§ 1, 6, 7 und 8 zu leistenden Zahlungen übernehmen die Landesregierungen vorschußweise aufgrund der bei ihnen einzureichenden und von ihnen rechnerisch und sachlich zu prüfenden Reisekostenrechnungen.

(2) Die vorauslagten Beträge sind für jedes Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Kalendervierteljahres unter Beifügung der Reisekostenrechnung einschließlich der zahlungsbegründenden Belege beim Sekretariat des Bundesrates anzufordern. Später eingereichte Reisekostenrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11

Bei Benutzung von Dienstkraftwagen wird keine Kilometerentschädigung gezahlt.

§ 12

Für mehrtägige Sitzungen von Ausschüssen und Unterausschüssen, bei denen die Vertreter eines Landes wechseln, werden die nach diesen Bestimmungen zu erstattenden Kosten höchstens in dem Umfang gezahlt, in dem sie bei durchgehender Teilnahme des ersten Vertreters entstanden wären.

§ 13

Für die Teilnahme an Referentenbesprechungen, Sitzungen von Arbeitsstäben, Beiräten und dergleichen werden Kosten aus Mitteln des Bundesrates nicht erstattet. Die Vorschriften über die Erstattung von Kosten für Reisen in Angelegenheiten der Europäischen Union und § 1 Abs. 1 Buchstabe j bleiben unberührt.

§ 14

Mitglieder des Bundesrates im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die stellvertretenden Mitglieder.

§ 15

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. September 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Bundesanzeiger S. 10425) wurde die Mitwirkung der Länder an der Verwirklichung eines vereinten Europas erweitert und auf eine neue Grundlage gestellt. Die Neufassung der Kostenerstattungsbestimmungen des Bundesrates stellt ausdrücklich klar, daß in den dort genannten Fällen ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten entsprechend den für Mitglieder und Nichtmitglieder geltenden Grundsätzen besteht.

Im übrigen wird in der Neufassung die Auslegung einzelner Vorschriften, die sich in der Praxis ergeben hat, aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird die Kostenerstattung für Mitglieder in Angelegenheiten der Europäischen Union ausdrücklich geregelt.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe c

Durch die Einführung der Kostenerstattung für Berichterstatter in bestimmten Fällen zu Vorhaben der Europäischen Union in Ausschüssen oder Unterausschüssen wird der Regelung des § 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe i

Durch den generellen Verweis auf die Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, daß in den dort erfaßten Fällen eine Kostenerstattung erfolgt und darüber hinaus im Falle einer Änderung dieser Vorschriften eine "automatische" Anpassung eintritt.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe j

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 1 Abs. 1 Buchstabe i.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 2.

Zu § 3

Durch diese Regelung wird insbesondere für etwaige Restansprüche klargestellt, daß vorhandene Belege, die erkennen lassen, inwieweit entsprechende Mittel in Anspruch genommen werden konnten bzw. beantragt sind, beizufügen sind. Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere für Erstattungen von Kosten durch die Körperschaften der Europäischen Union.

Zu § 4

In § 4 der Kostenerstattungsbestimmungen wird entsprechend der Regelung für den Präsidenten des Bundestages in § 12 Abs. 6 Abgeordnetengesetz die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten des Bundesrates geregelt.

Zu § 5

Anpassung des Zitates an die geänderte Rechtsgrundlage für die Freifahrtberechtigung.

Zu § 6

Anpassung an die Regelung in § 17 Abs. 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes.

Zu § 7

In § 7 wird die Kostenerstattung für Nichtmitglieder in Angelegenheiten der Europäischen Union ausdrücklich geregelt.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a

Durch die Einführung der Kostenerstattung für Berichterstatter in bestimmten Fällen zur Vorhaben der Europäischen Union in Ausschüssen oder Unterausschüssen wird der Regelung des § 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe d

Durch den generellen Verweis auf die Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, daß in den dort erfaßten Fällen eine Kostenerstattung erfolgt und darüber hinaus im Falle einer Änderung dieser Vorschriften eine "automatische" Anpassung eintritt.

Die Kostenerstattung für Begleitpersonen von Bundesratsmitgliedern wird geregelt.

§ 7 Abs. 5:

Die für den Direktor des Bundesrates geltende Verfügung des Präsidenten vom 4. September 1991 wird in die Kostenerstattungsbestimmungen übernommen.

§ 7 Abs. 6:

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelung der Kostenerstattung insbesondere gegenüber einer etwaigen Kostenerstattung aus EU-Mitteln subsidiär ist.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 8.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 9.

Zu § 10

§ 10 enthält ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen der in der Praxis gewachsenen Auslegung.

§ 10 Abs. 1:

Die Auszahlung der Kostenpauschale durch das Sekretariat des Bundesrates hat sich als praktikabel erwiesen.

§ 10 Abs. 2:

Klarstellende und erweiternde Regelung der Ausschlußfrist.

Die Jahresfrist für die Einreichung der Erstattungsanträge bei den Ländern (§ 3 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz) bleibt unberührt.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 11.

Zu § 12

Die Vorschrift stellt klar, daß für mehrtägige Sitzungen von Ausschüssen und Unterausschüssen, bei denen die Vertreter eines Landes wechseln, die Kosten in dem Umfang gezahlt werden, in dem sie bei durchgehender Teilnahme des ersten Vertreters entstanden wären.

Zu § 13

Die Vorschrift stellt in Satz 2 klar, daß die Regelung über die Erstattung von Reisekosten für Reisen in Angelegenheiten der Europäischen Union und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstabe j für die in Satz 1 genannte Art der Veranstaltungen unberührt bleibt.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 14.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt, daß die Neufassung mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft tritt.

22.09.95**Beschluß**
des Bundesrates

Neufassung der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates vom 15. Juli 1977 - BR-Drucksache 306/77 (Beschluß) -, zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. Dezember 1990 - BR-Drucksache 892/90 (Beschluß) - wie folgt neu zu fassen:

I. Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates**§ 1**

(1) Die Mitglieder des Bundesrates erhalten außer der Fahrkostenerstattung eine Kostenpauschale zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten nach diesen Bestimmungen, wenn sie in Bonn teilnehmen:

- a) an einer Sitzung des Bundesrates, jedoch bei jeder Sitzung nur so viele Vertreter eines Landes, als das Land Stimmen hat (Artikel 51 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes); diese Einschränkung gilt nicht für Schriftführer und Berichterstatter (§§ 10, 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates- GO BR -);
- b) als Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 GO BR) an Sitzungen des Präsidiums, als Mitglied des Ständigen Beirates (§ 9 Abs. 1 GO BR) an Sitzungen des Ständigen Beirates;
- c) an einer Sitzung eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1 GO BR) oder eines Unterausschusses (§ 39 Abs. 4 GO BR), jedoch jeweils nur ein Vertreter jedes

Landes. Diese Einschränkung gilt auch für das Land, das den Vorsitzenden stellt; sie gilt nicht für Berichtersteller, die von einem Unterausschuß für eine Ausschußsitzung bestellt werden oder für Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in den durch die Geschäftsordnung des Bundesrates genannten Fällen. § 12 bleibt im übrigen unberührt;

- d) an einer Sitzung eines Ausschusses des Bundesrates, dem sie selbst nicht angehören, sofern sie durch Beschluß ihres Ausschusses zum Zwecke der Koordinierung hierfür namentlich benannt wurden;
- e) an einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses (Artikel 53a des Grundgesetzes);
- f) an einer Sitzung des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder eines von ihm eingesetzten Unterausschusses;
- g) an einer Sitzung der vom Bundesrat eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Wahl der Bundesverfassungsrichter;
- h) an Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse auf Beschluß des Bundesrates oder des Vermittlungsausschusses;
- i) an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Angelegenheiten der Europäischen Union auf der Grundlage des Artikels 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Bundesanzeiger S. 10425) in der jeweils geltenden Fassung;
- j) an anderen Sitzungen, Besprechungen oder Veranstaltungen, sofern sie der Bundesrat damit beauftragt oder der Präsident ihrer Teilnahme zugestimmt hat.

(2) Die Kostenpauschale und Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen erhalten auch

- a) der Präsident für Reisen nach Bonn in Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 des Grundgesetzes;
- b) die Mitglieder des Bundesrates für Reisen nach Bonn im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten (Dienstreisen).

(3) Die Kostenpauschale wird auch gewährt für die zur An- und Abreise notwendigen Tage sowie für Tage, die zwischen zwei Sitzungstagen liegen (Überbrückungstage), mit folgender Maßgabe:

- a) Mitglieder des Bundesrates, deren Dienstsitz bis zu 200 Bahnkilometer vom Ziel der Reise entfernt liegt, haben Anspruch auf jeweils die Hälfte der Kostenpauschale für den An- und Abreisetag und auf die Kostenpauschale für einen Überbrückungstag;
- b) Mitglieder des Bundesrates, deren Dienstsitz mehr als 200 Bahnkilometer vom Ziel der Reise entfernt liegt, haben Anspruch auf je eine volle Kostenpauschale für den An- und Abreisetag und auf die Kostenpauschale für bis zu zwei Überbrückungstage.

Darüber hinaus wird für An- und Abreisetage sowie für Überbrückungstage keine Kostenpauschale gewährt.

(4) Die Kostenpauschale beträgt 80,- Deutsche Mark und wird als Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Für Inlandsreisen nach anderen Geschäftsorten als Bonn aus den in Absatz 1 und 2 genannten Anlässen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Reisekosten der jeweils höchsten Stufe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 2

Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste (§ 16 und § 37 Abs. 3 GO BR) oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen.

§ 3

Die Kostenpauschale wird nur gewährt, soweit das Mitglied des Bundesrates für denselben Tag nicht ein Tage- oder Sitzungsgeld oder eine sonstige Entschädigung aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezieht; entsprechende Belege sind beizufügen.

§ 4

Der Präsident erhält außer der Kostenpauschale nach diesen Bestimmungen eine Amtsaufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,- Deutsche Mark, die monatlich im voraus zu zahlen ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Bundesrates haben nach Maßgabe des Artikels 8 § 4 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2425) das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft. Benutzen sie innerhalb des Bundesgebietes Linienflugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundesrates die Erstattung von Fahrkosten der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, soweit die Kosten für die Benutzung von Linienflugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 6

(1) Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Tagegeld und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe der Auslandsreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fahrkosten I. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. § 10 Abs. 3 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154), werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt.

(2) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Linienflugzeugen und Schlafwagen gegen Nachweis erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

II. Reisekosten für sonstige Personen

§ 7

(1) Personen, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu, wenn sie teilnehmen:

- a) an einer Sitzung eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1 GO BR) oder eines Unterausschusses (§ 39 Abs. 4 GO BR), jedoch jeweils nur ein Vertreter jedes Landes. Diese Einschränkung gilt auch für das Land, das den Vorsitzenden stellt; sie gilt nicht für Vertreter eines Landes, die von einem Unterausschuß für eine Ausschußsitzung bestellt werden oder für Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in den durch die Geschäftsordnung des Bundesrates genannten Fällen. § 12 bleibt im übrigen unberührt;
- b) an einer Sitzung eines Ausschusses des Bundesrates, dem sie selbst nicht angehören, sofern sie durch Beschluß ihres Ausschusses zum Zwecke der Koordinierung hierfür namentlich benannt wurden;
- c) an Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse auf Beschluß des Bundesrates;
- d) an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe i. Dies gilt auch für jeweils eine Begleitperson eines Mitglieds des Bundesrates, wenn diese an einer Sitzung, Besprechung oder Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe i teilnimmt.

(2) Das gleiche gilt für Reisen im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste (§ 37 Abs. 3 GO BR) oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen.

(4) Mitglieder des Ständigen Beirats, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten für Reisen aus den in Absatz 1 und 2 sowie § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Anlässen und für die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Beirats Kostenerstattung entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Bundesrates.

(5) Für den Direktor des Bundesrates gilt bei Auslandsdienstreisen § 6 Abs. 1 entsprechend.

(6) § 3 gilt in den Fällen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8

(1) Bei Reisen eines Mitgliedes des Bundesrates gemäß § 1 Abs. 1 und 2 erhält sein Kraftfahrer eine Reisekostenpauschale. Er erhält sie auch dann, wenn das Mitglied öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sein Kraftwagen ihm aber am Ziel der Reise zur Verfügung stehen muß.

(2) Der Kraftfahrer erhält die Reisekostenpauschale für die Tage seiner Anwesenheit am Ziel der Reise des Mitgliedes des Bundesrates, höchstens jedoch für die Dauer von dessen Anspruch auf die Kostenpauschale. In entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 erhält der Kraftfahrer darüber hinaus die Reisekostenpauschale für die zur An- und Abreise notwendigen Tage.

(3) Wird dem Mitglied auf Grund des § 3 die Kostenpauschale nicht gewährt, so erhält der Kraftfahrer trotzdem die Reisekostenpauschale, falls er selbst für diesen Tag keine Reisekosten oder sonstige Entschädigung aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezieht.

(4) Diese Bestimmungen finden für Sitzungen in Bonn keine Anwendung auf Kraftfahrer, deren Wohnsitz oder Dienstort Bonn ist.

(5) Die Reisekostenpauschale beträgt bei Reisen im Inland 40,- Deutsche Mark.

(6) Bei Inlandsreisen nach § 1 Abs. 5 und Auslandsdienstreisen eines Mitglieds des Bundesrates erhält der Kraftfahrer Tagegeld und Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe A des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Ausführungsbestimmungen hierzu. § 10 Abs. 3 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt.

(7) Die Kraftfahrer der in § 7 genannten Personen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu abgefunden.

§ 9

Sachverständige oder andere Personen, die von einem Ausschuß oder einem anderen Gremium des Bundesrates in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gehört werden, erhalten eine Entschädigung nach Richtlinien, die vom Präsidenten des Bundesrates erlassen werden.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 10

(1) Die Kostenpauschalen für Mitglieder des Bundesrates, des Ständigen Beirates und für die Kraftfahrer der genannten Personen werden unmittelbar von der Reisekostenstelle im Sekretariat des Bundesrates ausgezahlt. Die sonstigen nach §§ 1, 6, 7 und 8 zu leistenden Zahlungen übernehmen die Landesregierungen vorschußweise aufgrund der bei ihnen einzureichenden und von ihnen rechnerisch und sachlich zu prüfenden Reisekostenrechnungen.

(2) Die verauslagten Beträge sind für jedes Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Kalendervierteljahres unter Beifügung der Reisekostenrechnung einschließlich der zahlungsbegründenden Belege beim Sekretariat des Bundesrates anzufordern. Später eingereichte Reisekostenrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11

Bei Benutzung von Dienstkraftwagen wird keine Kilometerentschädigung gezahlt.

§ 12

Für mehrtägige Sitzungen von Ausschüssen und Unterausschüssen, bei denen die Vertreter eines Landes wechseln, werden die nach diesen Bestimmungen zu erstattenden Kosten höchstens in dem Umfang gezahlt, in dem sie bei durchgehender Teilnahme des ersten Vertreters entstanden wären.

§ 13

Für die Teilnahme an Referentenbesprechungen, Sitzungen von Arbeitsstäben, Beiräten und dergleichen werden Kosten aus Mitteln des Bundesrates nicht erstattet. Die Vorschriften über die Erstattung von Kosten für Reisen in Angelegenheiten der Europäischen Union und § 1 Abs. 1 Buchstabe j bleiben unberührt.

§ 14

Mitglieder des Bundesrates im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die stellvertretenden Mitglieder.

§ 15

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Bundesanzeiger S. 10425) wurde die Mitwirkung der Länder an der Verwirklichung eines vereinten Europas erweitert und auf eine neue Grundlage gestellt. Die Neufassung der Kostenerstattungsbestimmungen des Bundesrates stellt ausdrücklich klar, daß in den dort genannten Fällen ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten entsprechend den für Mitglieder und Nichtmitglieder geltenden Grundsätzen besteht.

Im übrigen wird in der Neufassung die Auslegung einzelner Vorschriften, die sich in der Praxis ergeben hat, aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird die Kostenerstattung für Mitglieder in Angelegenheiten der Europäischen Union ausdrücklich geregelt.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe c

Durch die Einführung der Kostenerstattung für Berichterstatter in bestimmten Fällen zu Vorhaben der Europäischen Union in Ausschüssen oder Unterausschüssen wird der Regelung des § 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe i

Durch den generellen Verweis auf die Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, daß in den dort erfaßten Fällen eine Kostenerstattung erfolgt und darüber hinaus im Falle einer Änderung dieser Vorschriften eine "automatische" Anpassung eintritt.

§ 1 Abs. 1 Buchstabe j

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 1 Abs. 1 Buchstabe i.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 2.

Zu § 3

Durch diese Regelung wird insbesondere für etwaige Restansprüche klargestellt, daß vorhandene Belege, die erkennen lassen, inwieweit entsprechende Mittel in Anspruch genommen werden konnten bzw. beantragt sind, beizufügen sind. Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere für Erstattungen von Kosten durch die Körperschaften der Europäischen Union.

Zu § 4

In § 4 der Kostenerstattungsbestimmungen wird entsprechend der Regelung für den Präsidenten des Bundestages in § 12 Abs. 6 Abgeordnetengesetz die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten des Bundesrates geregelt.

Zu § 5

Anpassung des Zitates an die geänderte Rechtsgrundlage für die Freifahrtberechtigung.

Zu § 6

Anpassung an die Regelung in § 17 Abs. 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes.

Zu § 7

In § 7 wird die Kostenerstattung für Nichtmitglieder in Angelegenheiten der Europäischen Union ausdrücklich geregelt.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a

Durch die Einführung der Kostenerstattung für Berichterstatter in bestimmten Fällen zur Vorhaben der Europäischen Union in Ausschüssen oder Unterausschüssen wird der Regelung des § 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe d

Durch den generellen Verweis auf die Artikel 23 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in Verbindung mit der Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, daß in den dort erfaßten Fällen eine Kostenerstattung erfolgt und darüber hinaus im Falle einer Änderung dieser Vorschriften eine "automatische" Anpassung eintritt.

Die Kostenerstattung für Begleitpersonen von Bundesratsmitgliedern wird geregelt.

§ 7 Abs. 5:

Die für den Direktor des Bundesrates geltende Verfügung des Präsidenten vom 4. September 1991 wird in die Kostenerstattungsbestimmungen übernommen.

§ 7 Abs. 6:

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelung der Kostenerstattung insbesondere gegenüber einer etwaigen Kostenerstattung aus EU-Mitteln subsidiär ist.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 8.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 9.

Zu § 10

§ 10 enthält ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen der in der Praxis gewachsenen Auslegung.

§ 10 Abs. 1:

Die Auszahlung der Kostenpauschale durch das Sekretariat des Bundesrates hat sich als praktikabel erwiesen.

§ 10 Abs. 2:

Klarstellende und erweiternde Regelung der Ausschlußfrist.

Die Jahresfrist für die Einreichung der Erstattungsanträge bei den Ländern (§ 3 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz) bleibt unberührt.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 11.

Zu § 12

Die Vorschrift stellt klar, daß für mehrtägige Sitzungen von Ausschüssen und Unterausschüssen, bei denen die Vertreter eines Landes wechseln, die Kosten in dem Umfang gezahlt werden, in dem sie bei durchgehender Teilnahme des ersten Vertreters entstanden wären.

Zu § 13

Die Vorschrift stellt in Satz 2 klar, daß die Regelung über die Erstattung von Reisekosten für Reisen in Angelegenheiten der Europäischen Union und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstabe j für die in Satz 1 genannte Art der Veranstaltungen unberührt bleibt.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht der alten Fassung des § 14.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt, daß die Neufassung mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft tritt.